



# EINWOHNERGEMEINDE ERSIGEN

## P R O T O K O L L

---

Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 1. Juni 2015, 20:00 - 20:30 Uhr  
In der Turnhalle Schulanlage Ersigen

---

**Vorsitz** Simon Werthmüller, Gemeinderatspräsident

**Protokoll** Thomas Balsiger, Gemeindeschreiber

Die Versammlung wurde einberufen durch die Publikation im Anzeiger von Kirchberg und Umgebung Nr. 18 vom 30. April 2015.

### Bekanntgemachte Traktandenliste

#### 1. Fusionsabklärungsprojekt Ersigen, Niederösch, Oberösch

- a) Projektablauf und Fusionsdokumente; Orientierung
- b) Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch; Genehmigung
- c) Organisationsreglement (OgR) der fusionierten Einwohnergemeinde Ersigen; Genehmigung
- d) Wahlreglement (WR) der fusionierten Einwohnergemeinde Ersigen; Genehmigung

#### 2. Verschiedenes

##### Aktenaufgabe

Traktandum Nr. 1: Der Fusionsvertrag, das Organisationsreglement und das Wahlreglement haben 30 Tage vor der Gemeindeversammlung, in der Zeit vom 1. Mai 2015 bis 1. Juni 2015, bei der Gemeindeverwaltung Ersigen, Niederösch, Oberösch in Ersigen zur Einsichtnahme aufgelegt. Es wird zudem auf die Botschaft verwiesen, welche anfangs Mai 2015 allen Haushaltungen per Post zugestellt worden ist. Alle Fusionsdokumente sowie die Fusionsbotschaft konnten zudem im Internet unter [www.ersigen.ch/news/Fusiab](http://www.ersigen.ch/news/Fusiab) eingesehen respektive heruntergeladen werden.

##### Protokolle

Gegen das Protokoll der Versammlung vom 8. Dezember 2014 sind während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen. Es wurde durch den Gemeinderat genehmigt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2015 wird vom 4. Juni 2015 bis 3. Juli 2015 bei der Gemeindeverwaltung Ersigen, Niederösch, Oberösch in Ersigen öffentlich aufliegen. Während der Auflagefrist kann gegen die Abfassung des Protokolls schriftlich beim Gemeinderat Ersigen Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat Ersigen entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll (Art. 61 OgR Ersigen).

**Rechtsmittelbelehrung**

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental in Langnau i.E. einzureichen (Art. 65ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). „Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen“ (Artikel 49a, Absatz 3, Gemeindegesetz GG).

**Stimmzähler**

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- Hans Ulrich Rügsegger, Gumishole 12, Ersigen
- Urs Reist, Lobärgstrasse 17, Ersigen
- Hans Schwab, Dorfstrasse 65, Ersigen
- Hans Rudolf Spahr, Rumendingenstrasse 19, Ersigen

**Stimmregister**

Das auf die heutige Versammlung revidierte Stimmregister weist 1'307 Stimmberechtigte in Gemeindeangelegenheiten auf. Die Stimmzähler stellen zu Beginn der Versammlung insgesamt 127 Anwesende fest, davon sind 124 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt (9,48 %).

**Gäste (ohne Stimmrecht)**

- Mirjam Fankhauser, Verwaltungsangestellte
- Hanspeter Aebi, Schulhauswart
- Fischer junior, Rumendingenstrasse 4, Ersigen

**Presse (ohne Stimmrecht)**

- Tobias Granwehr, Berner Zeitung

**Entschuldigungen**

keine

**Traktandenliste**

Die Traktandenliste, wie sie im Anzeiger vom 30. April 2015 publiziert gewesen ist, wird genehmigt.



- |   |                       |
|---|-----------------------|
| • Publikation anonymisierte Mitwirkungen seit | Mitte Februar 2015    |
| • Erarbeiten Fusionsdokumente                 | Februar 2015          |
| • Vorprüfung Fusionsdokumente bei Kanton      | März 2015             |
| • Erstellen definitive Fusionsdokumente       | Mitte April 2015      |
| • Öffentliche Orientierungsversammlung        | 27. April 2015        |
| • Öffentliche Auflage Fusionsdokumente        | 1. Mai - 1. Juni 2015 |
| • Fusionsabstimmung in allen drei Gemeinden   | 1. Juni 2015          |

Nebst den drei Arbeitsgruppen, welche in der Regel aus jeder Gemeinde zwei Gemeinderatsmitglieder angehört haben, wurden die Beschlüsse gemeinsam in der sogenannten Interkommunalen Arbeitsgruppe (IKA) gefällt. Die IKA hat aus allen Gemeinderatsmitglieder von Ersigen, Niederösch und Oberösch bestanden. Die Projektadministration führte der Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung Ersigen, Niederösch und Oberösch aus. Rechtlich wurde das Projekt durch eine Juristin des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern begleitet.

Nebst den Ausführungen an den Gemeindeversammlungen, in den gemeindespezifischen Informationsbotschaften und in den regionalen Medien wurde auch im Internet unter [www.ersigen.ch/news/Fusiab](http://www.ersigen.ch/news/Fusiab) laufend ausführlich über das Fusionsabklärungsprojekt Ersigen, Niederösch, Oberösch informiert.

Zudem hat am 27. April 2015 eine gemeinsame öffentliche Orientierungsversammlung in der Turnhalle der Schulanlage Ersigen stattgefunden. Auf diese wurde mit einem Flugblatt von Anfang April 2015 an alle Haushalte, mittels Inserat im amtlichen Anzeiger vom 9. April 2015 sowie auf der erwähnten Homepage aufmerksam gemacht. An dieser Versammlung wurde über das gesamte Fusionsabklärungsprojekt Ersigen, Niederösch, Oberösch inklusive Fusionsdokumente orientiert.

#### Ergebnisse öffentliche Mitwirkung

Innerhalb der Mitwirkungsfrist sind insgesamt 17 Mitwirkungsantworten eingegangen. Nebst Privatpersonen haben sich auch die drei Ersiger Ortsparteien SVP, FDP/FWE, SP sowie die Burgergemeinde Niederösch und die Waldgenossenschaft Ersigen zum Projekt geäußert.

Grossmehrheitlich wurde der erarbeitete Grundlagenbericht gelobt und die vorgesehene Fusion der drei Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch, Oberösch auf den 1. Januar 2016 zur zukünftigen Einwohnergemeinde Ersigen gestützt.

Der Mitwirkungsbericht, in welchem die eingegangenen Hinweise aufgelistet und auch die jeweiligen Antworten der Interkommunalen Arbeitsgruppe (IKA) ersichtlich sind, wurde wie erwähnt ab Mitte Februar 2015 auf der Homepage [www.ersigen.ch/news/Fusiab](http://www.ersigen.ch/news/Fusiab) hinterlegt sowie in der Gemeindeverwaltung Ersigen, Niederösch, Oberösch öffentlich aufgelegt. Mit Ausnahme der erwähnten Ortsparteien und Körperschaften wurden die Eingaben anonymisiert veröffentlicht. Allen Mitwirkenden wird zudem schriftlich die individuelle Antwort der IKA persönlich übermittelt.

Nachfolgend die Grobzusammenfassung der Mitwirkungsantworten. Diese stellt zugleich das Argumentarium der IKA für die Fusion dar:

- Die Solidarität unter den drei Gemeinden wird gelebt
- Funktionierendes wird beibehalten
- Freiwilligkeit vor Zwang
- Der Kanton Bern stützt das vorliegende Projekt und begleitet es beratend sowie finanziell
- Mit dem Fusionsprojekt ENO wird eine sogenannte „Vernunftfehe“ angestrebt

- Der Fusionszeitpunkt auf den 1. Januar 2016 ist vor allem wegen der kantonal vorgegebenen Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) optimal
- Der Fusionsfinanzplan zeigt tragbare Werte auf, weshalb die Fusion auch finanziell gerechtfertigt ist
- Mit der Fusion werden die in den letzten Jahren unter den drei Gemeinden bereits geschaffenen Synergien (Schule, Verwaltung, Feuerwehr Ersigen-Oberösch etc.) konsolidiert
- Folgende Punkte schaffen zusätzliche Synergien, weshalb dadurch die zukünftigen Kosten optimiert werden können:
  - Erhebliche Vereinfachung der Organisation
  - Weniger Stellenprozente bei der Verwaltung
  - Generell weniger Organe
  - Optimierung der Prozesse, dadurch effiziente Führung der neuen Gemeinde
- Mit der Fusion wird die neue Gemeinde in der Region besser wahrgenommen und sendet hinsichtlich der zukünftigen Zusammenarbeitsformen unter den Gemeinden in der Region ein positives Zeichen aus
- Das Fusionsabklärungsprojekt ENO wurde dank der hervorragenden Zusammenarbeit aller Betroffenen innert sehr kurzer Frist, effizient und kostengünstig erarbeitet
- Die Qualität der erarbeiteten Grundlagen hat durch den kurzen und dadurch optimierten Projektprozess nicht gelitten. Die positiven Rückmeldungen aus den Mitwirkungsantworten konstatieren eine umfassende, fundierte sowie gute Recherche im Grundlagenbericht.

#### Fusionsdokumente

Die im Grundlagenbericht festgelegten Punkte für die fusionierte Gemeinde wurden in den nachfolgenden Dokumenten rechtlich verbindlich geregelt. Die Fusionsdokumente setzen sich zusammen aus:

- Fusionsvertrag
- Organisationsreglement
- Wahlreglement

---

**Diese Orientierungen werden zur Kenntnis genommen. Aus der Versammlung werden keine Fragen gestellt.**

---

## b) Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch; Genehmigung

Mit Ausnahme der Anhänge und Beilagen wurde Wortlaut des Fusionsvertrags wie folgt abgedruckt. Zudem lag der gesamte Vertrag 30 Tage vor der Versammlung öffentlich auf und konnte auf der Homepage der Gemeinde Ersigen eingesehen oder heruntergeladen werden

„Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch beschliessen gestützt auf Artikel 4 und Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

### 1 Allgemeines

Zweck

**Art. 1** Die bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch vereinbaren, dass sie sich zur neuen Einwohnergemeinde Ersigen, nachfolgend Einwohnergemeinde Ersigen genannt, zusammenschliessen.

Inhalt des Vertrags

**Art. 2** Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:

- a) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Ersigen,
- b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,
- c) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch,
- d) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,
- e) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Ersigen nach dem Zusammenschluss,
- f) die Organe und das Personal der Einwohnergemeinde Ersigen,
- g) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden,
- h) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden.

Treuepflicht

**Art. 3** <sup>1</sup> Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Gemeinderatsmitglieder der vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.

<sup>3</sup> Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich

- a) neue Aufgaben übernehmen,



- b Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,
- c erhebliche Investitionen tätigen.

## 2 Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenname	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Gemeindenname nach dem Zusammenschluss lautet Ersigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ortschaften tragen die bisherigen Namen Ersigen, Niederösch und Oberösch.</p> <p><sup>3</sup> Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.</p>
Gebiet	<p><b>Art. 5</b> Die Einwohnergemeinde Ersigen umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch.</p>
Grenzen	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Ersigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Grenzverlauf ist im <b>Anhang 1</b> kartografisch dargestellt.</p>
Wappen	<p><b>Art. 7</b> Das Wappen der Einwohnergemeinde Ersigen ist im <b>Anhang 2</b> dargestellt.</p>

## 3 Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der vorliegende Fusionsvertrag, das Organisationsreglement sowie das Wahlreglement der Einwohnergemeinde Ersigen werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag, das Organisationsreglement und das Wahlreglement finden in den vertragschliessenden Gemeinden am selben Tag statt.</p> <p><sup>3</sup> Eine zustimmende Gemeinde bleibt während 6 Monaten nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.</p> <p><sup>4</sup> Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinden bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen.</p> <p><sup>5</sup> Wird das neue Organisationsreglement oder das Wahlreglement von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden nicht angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement.</p>
--------------------------------------	---



Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses **Art. 9** <sup>1</sup> Der Zusammenschluss der bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch wird am 1. Januar 2016 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Ersigen die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden an (Gesamtnachfolge).

<sup>3</sup> Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Ersigen gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Vollzug **Art. 10** <sup>1</sup> Die Gemeinderatsmitglieder der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2015 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

<sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Nach dem 1. Januar 2016 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ersigen.

#### 4 Auswirkungen auf andere öffentlichrechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden/Burgemeinden **Art. 11** Der Bestand der Kirchgemeinden und Burgemeinden ist vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände **Art. 12** Die Einwohnergemeinde Ersigen tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden in bestehenden Gemeindeverbänden an. Ausnahme bildet der Schulgemeindeverband Niederösch-Oberösch, welcher gemäss Übergangs-Organisationsreglement per 31. Dezember 2015 aufgehoben wird. Vorbehalten bleiben weitere anders lautende Vereinbarungen.

#### 5 Organisation der Einwohnergemeinde Ersigen nach dem Zusammenschluss

Organisation **Art. 13** <sup>1</sup> Die Organe der Einwohnergemeinde Ersigen sind:  
a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung oder Urnenwahlen,  
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind  
c) das Rechnungsprüfungsorgan,  
d) die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,  
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.



<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Organisation der Einwohnergemeinde Ersigen nach dem neuen Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ersigen.

## 6 Organe und Personal

Organe

**Art. 14** <sup>1</sup> Für die Zeitspanne vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 tritt die Übergangsregelung für die Organe in Kraft. Massgebend sind die Artikel 78 ff. im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ersigen.

<sup>2</sup> Die Detailregelung der Amtsdauerbeschränkung für die bisherigen Organe von Ersigen, Niederösch und Oberösch und die zukünftigen Organe von Ersigen werden im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ersigen festgelegt.

Personal;  
Pensionskasse

**Art. 15** <sup>1</sup> Das Personal der vertragschliessenden Einwohnergemeinden wird durch die Einwohnergemeinde Ersigen grundsätzlich übernommen. Bei den Funktionären und Funktionärinnen wird im zweiten Halbjahr 2015 im Gespräch mit den Betroffenen nach einer Lösung gesucht, damit Doppelmandate vermieden werden können. Für das Verwaltungspersonal gilt der lohnmassige Besitzstand bis am 30. Juni 2016.

<sup>2</sup> Die bestehende Pensionskassenlösung bei der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen wird weitergeführt.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Ersigen.

## 7 Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte **Art. 16** Die Einwohnergemeinde Ersigen führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

## 8 Jahresrechnung und Budget

Genehmigung der letzten Rechnung **Art. 17** <sup>1</sup> Die Prüfung der Jahresrechnungen 2015 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2015 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Ersigen.



- Budget**
- Art. 18** <sup>1</sup> Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2016 und der Finanzplan für die Jahre 2017-2022 werden durch die Gemeinderatsmitglieder der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.
- <sup>2</sup> Aufgrund der kantonalen Vorgabe wird die Buchhaltung der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen im zweiten Halbjahr 2015 auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) umgestellt. Dabei werden die bisherigen Buchhaltungen der vertragschliessenden Gemeinden miteinbezogen und -berücksichtigt. Das Budget 2016 sowie der Finanzplan 2017-2022 werden somit auf der Basis von HRM2 erarbeitet.
- <sup>3</sup> Die Stimmberechtigten der bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch beschliessen vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2016 nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen. Zudem aufgrund der HRM2-Umstellung einmalig die Abschreibungsfrist des am 1. Januar 2016 bestehenden Verwaltungsvermögens der Einwohnergemeinde Ersigen (Ziffer 4.1.4 Übergangsbestimmungen Gemeindeverordnung).
- <sup>4</sup> Für den Beschluss nach Absatz 3 nehmen die Stimmberechtigten der bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch an den Verhandlungen und der Beschlussfassung zum entsprechenden Traktandum der Gemeindeversammlung der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen am Montag, 7. Dezember 2015, in der Turnhalle der Schulanlage Ersigen teil.

## 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Zustandekommen** **Art. 19** Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.
- Anwendbares Recht** **Art. 20** Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).
- Kostenverteiler** **Art. 21** Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Ersigen übernommen.
- Rücktritt vom Vertrag** **Art. 22** <sup>1</sup> Eine vertragschliessende Gemeinde kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Stimmberechtigten dieser Gemeinde dies beschliessen.



<sup>2</sup> Nach der Genehmigung des Vertrages durch das zuständige Organ des Kantons Bern ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten **Art. 23** Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter zuständig.

Eintritt der Rechtswirkungen **Art. 24** <sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern in Kraft.

<sup>2</sup> Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Erlasse: Grundsatz **Art. 25** <sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der Erlasse der Einwohnergemeinde Ersigen gelten die im Organisationsreglement aufgeführten Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch.

<sup>2</sup> Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags gültige Fassung der betreffenden Erlasse.

Raumplanung/  
Baurecht **Art. 26** Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ersigen regelt die Weitergeltung der baurechtlichen Grundordnungen sowie der Überbauungsordnungen der vertragschliessenden Gemeinden.

Anhänge und Beilagen **Art. 27** Die folgenden **Anhänge** bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

1. Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
2. Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Ersigen
3. Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Gemeinden

Die folgenden Unterlagen sind **Beilagen** des vorliegenden Vertrags:

1. Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen (Beilage 1)
2. Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden (Beilage 2)
3. Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden (Beilage 3)
4. Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen) (Beilage 4)
5. der Finanzplan inklusive geplante Investitionen der Einwohnergemeinde Ersigen für die Jahre 2016-2021 (Beilage 5)



### **Antrag des Gemeinderates**

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Juni 2015 wird beantragt, den vorliegenden Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch zu genehmigen.

---

### Diskussion

Die Diskussion wird nicht benützt.

### **Abstimmung**

Der Antrag des Gemeinderates wird mit 105 Ja zu 15 Nein bei 4 Enthaltungen angenommen.

### **Beschluss**

Der vorliegenden Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch wird genehmigt.

---

## **c) Organisationsreglement (OgR) der fusionierten Einwohnergemeinde Ersigen; Genehmigung**

Im Organisationsreglement werden hauptsächlich die Organisation, die politischen Rechte und die Ausgabenbefugnisse geregelt. Die bisherigen Organisationsreglemente in den drei Gemeinden waren einheitlich aufgebaut. Für die Fusionsgemeinde wird im Grundsatz das bisherige Organisationsreglement von Ersigen übernommen werden.

Folgende Bereiche wurden in der Fassung für die Fusionsgemeinde abgeändert:

- Die Finanzkompetenz des Gemeinderates beträgt Fr. 100'000.00. Bisher lag die Ausgabekompetenz bei Fr. 75'000.00.
- Die Referendumsfrist für einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 250'000.00, die Genehmigung der Jahresrechnung und den Erlass, die Abänderung, die Aufhebung von Reglementen (ausser Organisationsreglemente, Wahlreglement und baurechtliche Grundordnung), wurde analog zu den bisherigen Bestimmungen in Niederösch, Oberösch und dem Muster Organisationsreglement des Kantons sowie aufgrund der Praxiserfahrungen von bisher 60 auf neu 30 Tagen gesenkt.
- Übergeordnete neue Bestimmungen haben diverse geringfügige rechtliche Anpassungen ergeben.

In den Übergangs- und Schlussbestimmungen werden unter anderem die gemäss Grundlagenbericht festgelegten Übergangsbestimmungen für die Jahre 2016 – 2019 definiert. Nachfolgend der entsprechende Auszug aus dem Organisationsreglement:

Anhang **Art. 76** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen), Anhang II (Verwandtenausschluss) und Anhang III (Aufhebung und Weitergeltung Erlasse nach Fusion) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Geltende Erlasse **Art. 77** Die Aufhebung und Weitergeltung des Rechts der bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch richtet sich nach Anhang III dieses Organisationsreglements.



- Budget 2016; HRM2-  
Umstellung
- Art. 78** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch beschliessen gemeinsam vor der Fusion das Budget 2016.
- <sup>2</sup> Zusammen mit dem Budget 2016 wird auch der einheitliche Abschreibungssatz des bestehenden Verwaltungsvermögens der Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch für die Umstellung ins Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) auf den 1. Januar 2016 beschlossen (Ziffer 4.1.4 Übergangsbestimmungen Gemeindeverordnung).
- <sup>3</sup> Das Verfahren an der Gemeindeversammlung für diese Beschlüsse richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen.
- Amts dauern/Zuständigkeiten bisheriger Organe
- Art. 79** Die Amtsdauern der gewählten Organe der bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch enden am 31. Dezember 2015. Vorbehalten bleibt Art. 80.
- <sup>2</sup> Die Organe der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen behalten ihre Zuständigkeiten innerhalb der neuen Grenzen bis zum 31. Dezember 2019. Vorbehalten bleibt Art. 80.
- Übergangszeit  
1.1.2016-31.12.2019;  
- Organisation und Vertretungen aus den Dorfteilen Niederösch und Oberösch
- Art. 80** <sup>1</sup> Für die Übergangszeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 nimmt je ein in den Jahren 2014 und 2015 gewähltes Gemeinderatsmitglied bzw. Baukommissionsmitglied der bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch Einsitz im Gemeinderat und in der Baukommission der neuen Einwohnergemeinde Ersigen.  
In Niederösch handelt es sich beim Gemeinderatsmitglied um den bisherigen Vorsteher des Ressorts Strassen, Land- und Forstwirtschaft, beim Baukommissionsmitglied um den bisherigen Vorsteher des Ressorts Bau, öffentliche Sicherheit.  
In Oberösch handelt es sich beim Gemeinderatsmitglied um die bisherige Gemeindepräsidentin, beim Baukommissionsmitglied um den bisherigen Vorsteher des Ressorts Bau.
- Gemeinderat und Baukommission
- <sup>2</sup> In der genannten Übergangszeit besteht der Gemeinderat somit aus 9 Mitgliedern und die Baukommission aus 7 Mitgliedern.
- Schulkommission
- <sup>3</sup> Die im Rahmen der Schulfusion auf den 1. August 2014 gewählte Schulkommission bleibt bis zum 31. Dezember 2019 ohne Neuwahl im Amt. Die bisherigen Vertretungen von Niederösch und Oberösch bleiben somit bestätigt.
- Abstimmungs- und Wahlkommission
- <sup>4</sup> Die bereits fusionierte Abstimmungs- und Wahlkommission besteht in der Übergangszeit aus 7 Mitgliedern, vorteilhafterweise davon je ein Mitglied aus den Dorfteilen Niederösch und Oberösch. Sie setzt sich am 1. Januar 2016 personell zusammen, wie im Jahr 2015 durch den Gemeinderat der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen gewählt.



- Feuerwehrkommission Ersigen-Oberösch 

<sup>5</sup> Die bereits fusionierte Feuerwehrkommission Ersigen-Oberösch besteht in der Übergangszeit aus 9 Mitgliedern. Die im Jahr 2015 gewählte Kommission bleibt ohne Neuwahl bis zum 31. Dezember 2019 im Amt.
  
- Feuerwehr Niederösch 

<sup>6</sup> Die aktuelle Regelung für die Feuerwehrkommission im Dorfteil Niederösch wird in der Übergangszeit übernommen und hat Bestand, solange die aktuelle Feuerwehregelung gültig ist. Rücktritte in der Feuerwehrkommission den Dorfteil Niederösch betreffend werden durch Personen aus diesem Dorfteil ersetzt.
  
- Austritte Vertretungen aus den Dorfteilen Niederösch und Oberösch 

<sup>7</sup> Sollten in der Übergangszeit aktuelle Mitglieder der Dorfteile Niederösch und Oberösch aus dem Gemeinderat, der Baukommission oder der Schulkommission austreten, finden Ersatzwahlen für das entsprechende Amt statt. Als Kandidaten/Kandidatinnen kommen jeweils nur die Stimmberechtigten von Niederösch bzw. Oberösch in Frage (je nachdem, aus welchem Dorfteil das austretende Mitglied stammt). Bei den Ersatzwahlen kommt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zur Anwendung. Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt. Falls sich keine Kandidaten/Kandidatinnen zur Verfügung stellen, werden diese Mitglieder nicht mehr ersetzt.
  
- Austritte Vertretungen aus dem Dorfteil Ersigen 

<sup>8</sup> Sollten in der Übergangszeit gewählte Organe des Dorfteils Ersigen austreten, erfolgt die Ergänzungswahl nach den Bestimmungen im Wahlreglement der neuen Einwohnergemeinde Ersigen.
  
- Gleichstellung 

<sup>9</sup> Die Vertretungen aus den Dorfteilen Niederösch und Oberösch sind den Organen von Ersigen gleichgestellt. Sie haben ebenfalls ein Antrags- und Stimmrecht.
  
- Amtsdauer 

<sup>10</sup> Die Amtsdauer der Übergangsregelung dauert für die betroffenen Mitglieder der Organe in Ersigen, Niederösch und Oberösch vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019. Sie wird zu der bereits geleisteten Teilamtsdauer vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 addiert und zählt somit für alle Betroffenen insgesamt als eine Amtsdauer. Sie wird als eine Amtsdauer in der neuen Einwohnergemeinde Ersigen berücksichtigt.
  
- Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung 

**Art. 81** <sup>1</sup> Die in der bisherigen Einwohnergemeinde Ersigen geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 54) angerechnet.

<sup>2</sup> Die in den bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 54) im entsprechenden Organ der neuen Einwohnergemeinde Ersigen nicht angerechnet.



Funktionär/Funktionärin sowie Vertretungsbefugnis in Gemeindeverbänden und Institutionen **Art. 82** <sup>1</sup> Die Mandate der von den bisherigen Einwohnergemeinden Niederösch und Oberösch bezeichneten Funktionäre und Funktionärinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen in bestehenden Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen enden mit dem rechtskräftigen Zusammenschluss.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Ersigen regelt nach dem Zusammenschluss die Mandate und Vertretungen in den betroffenen Organen.

Neuwahlen per 1.1.2020 **Art. 83** Die ersten Gesamterneuerungswahlen der neuen Einwohnergemeinde Ersigen erfolgen auf den 1. Januar 2020. Massgebend sind die Bestimmungen dieses Organisationsreglements insbesondere Anhang I, (Kommissionen) sowie des Wahlreglements der neuen Einwohnergemeinde Ersigen.

Inkrafttreten **Art. 84** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Fusionsvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch vom 1. Juni 2015 durch den Regierungsrat des Kantons Bern.

<sup>3</sup> Art. 78 tritt unmittelbar nach der Genehmigung dieses Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie des Fusionsvertrags durch den Regierungsrat in Kraft.

Aufhebung des bisherigen Rechts **Art. 85** <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden folgende Reglemente aufgehoben:  
a) Organisationsreglement Ersigen vom 10. Dezember 2007  
b) Organisationsreglement Niederösch vom 14. Dezember 2007  
c) Organisationsreglement Oberösch vom 23. November 2007  
d) die im Anhang III aufgeführten Erlasse.

In Artikel 79 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 1 wird umschrieben, welche Organe ab dem 1. Januar 2016 in der fusionierten Gemeinde ein Amt ausüben werden. Nachfolgend die Auflistung der Behördenmitglieder der ständigen Kommissionen sowie des Rechnungsprüfungsorgans:

**Gemeinderat**

- Werthmüller Simon geb. 1982 Ersigen  
als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident
- Anderegg Roger geb. 1964 Ersigen
- Balmer Iris geb. 1952 Oberösch
- Gasser Rolf geb. 1960 Ersigen
- Niederhauser Ulrich geb. 1953 Ersigen
- Odermatt-Schütz Rosette geb. 1973 Ersigen
- Roth Andreas geb. 1948 Ersigen
- Schürch Peter geb. 1951 Ersigen
- Wälchli Urs geb. 1968 Niederösch

**Baukommission**

- Odermatt-Schütz Rosette geb. 1973 Ersigen  
als Präsidentin = Ressortleiterin aus Gemeinderat
- Berger Adrian geb. 1963 Ersigen
- Gerber Stefan geb. 1955 Niederösch
- Mathys Philippe geb. 1979 Ersigen
- Sanchez Alexander geb. 1963 Ersigen
- Schnyder Hans geb. 1966 Ersigen
- Tschan Marcel geb. 1960 Oberösch

**Schulkommission**

- Roth Andreas geb. 1948 Ersigen  
als Präsident = Ressortleiter aus Gemeinderat
- Anderegg-Arnold Claudia geb. 1965 Ersigen
- Kilchenmann-Luder Christine geb. 1970 Oberösch
- Niklaus-Marti Verena geb. 1954 Niederösch
- Rauh Lukas geb. 1967 Niederösch
- Wyser Monika geb. 1973 Ersigen

**Rechnungsprüfungsorgan**

- ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG,  
Solothurnstrasse 22, 3322 Urtenen-Schönbühl

**Antrag des Gemeinderates**

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Juni 2015 wird beantragt, das Organisationsreglement (OgR) der fusionierten Einwohnergemeinde Ersigen zu genehmigen.

---

**Diskussion**

Die Diskussion wird nicht benützt.

**Abstimmung**

Der Antrag des Gemeinderates wird mit 113 Ja zu 1 Nein bei 10 Enthaltungen angenommen.

**Beschluss**

Das Organisationsreglement (OgR) der fusionierten Einwohnergemeinde Ersigen wird genehmigt.

---



## **d) Wahlreglement (WR) der fusionierten Einwohnergemeinde Ersigen; Genehmigung**

Ein Wahlreglement hat bisher nur in der Einwohnergemeinde Ersigen bestanden. Dieses wird grundsätzlich für die Fusionsgemeinde übernommen. Nebst dem Mehrheitswahlverfahren für das Gemeindepräsidium ordnet das Wahlreglement im Detail das Wahlverfahren für die alle vier Jahre stattfindenden Gesamterneuerungswahlen im Verhältniswahlverfahren (Proporz).

Übergeordnete Bestimmungen haben diverse geringfügige rechtliche Anpassungen im bisherigen Wahlreglement ergeben. Es bleibt in seinen Grundzügen aber gleich. Das Wahlreglement umfasst insgesamt 14 Seiten und konnte im Rahmen der öffentlichen Auflage in der Gemeindeverwaltung Ersigen, Niederösch, Oberösch oder im Internet unter [www.ersigen.ch/news/Fusiab](http://www.ersigen.ch/news/Fusiab) eingesehen werden.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Juni 2015 wird beantragt, das Wahlreglement (WR) der fusionierten Einwohnergemeinde Ersigen zu genehmigen.

---

### **Diskussion**

Die Diskussion wird nicht benützt.

### **Abstimmung**

Der Antrag des Gemeinderates wird mit 113 Ja zu 1 Nein bei 10 Enthaltungen angenommen.

### **Beschluss**

Das Wahlreglement (WR) der fusionierten Einwohnergemeinde Ersigen wird genehmigt.

## **2            1.400            Gemeinderat    Verschiedenes; 1.6.2015**

**Roland Zurflüh** informiert über Rodelbahn auf dem Lobärg, welche nun bereits vier Wochen in Betrieb ist und welche man noch bis zum 31. Oktober 2015 geniessen kann. Die Rodelbahn wurde als einmaliger „Event“ zum 750-Jahr-Jubiläum von Ersigen ins Leben gerufen.

**Jürg Kaeser** bedankt sich beim Gemeinderat und der Verwaltung für die grosse Arbeit im Bereich des Fusionsabklärungsprojekts und die hervorragende Information.

Die Versammlung gratuliert Gemeinderätin Rosette Odermatt-Schütz zum heutigen Geburtstag und singt ein „Happy Birthday“.

**Simon Werthmüller** informiert über die Fusionsabstimmungsergebnisse in Niederösch und Oberösch. Beide Gemeinden haben dem Fusionsvertrag mit grossem Mehr die Zustimmung erteilt. Die erste Gemeindefusion im Verwaltungskreis Emmental ist somit Tatsache.

**Roger Anderegg** verteilt am Schluss der Versammlung die Getränkegutscheine für das Restaurant Kreuz, Ersigen.

